

tigen Bürgern getroffen. Die Schöffen bzw. Militärschöffen und die Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte leisten in ihren Kollektiven bzw. in den Wohngebieten eine vielfähige vorbeugende und erzieherische Arbeit.

Die Mitwirkung der Werktätigen in den gerichtlichen Verfahren — insbesondere als Beauftragte der Kollektive, im Strafverfahren auch als gesellschaftliche Ankläger oder gesellschaftliche Verteidiger oder durch Übernahme einer Bürgerschaft, im Arbeitsrechtsverfahren auch als Vertreter des FDGB — sowie die Öffentlichkeit der Verfahren sind weitere bedeutsame Formen der sozialistischen Demokratie bei der Ausübung der Rechtsprechung. Bei Beratungen der gesellschaftlichen Gerichte kann sich jeder Anwesende zur Sache äußern.

Die Stellung der an den Verfahren beteiligten *Bürger* ist verfassungsmäßig durch die Grundrechtsregelung bestimmt (vgl. 6.2.2.). Die Bürger sind vor dem Gesetz und dem Gericht gleichberechtigt (Art. 20 Verfassung). Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden (Art. 101 Abs. 1 Verfassung). Die Bürger haben das Recht auf Gehör (Mitwirkung an der Verhandlung, Antragstellung), auf Vertretung und Verteidigung (Art. 102 Verfassung). Eingeschlossen ist das Recht auf freie Wahl eines in der DDR zugelassenen Rechtsanwalts. Die Bürger können gegen gerichtliche Entscheidungen Rechtsmittel (Berufung, Beschwerde, Einspruch) einlegen.<sup>5</sup>

## 15.2.

### Das Gerichtssystem

*In der DDR besteht ein einheitliches Gerichtssystem, das staatliche und gesellschaftliche Gerichte umfaßt und dessen Rechtsprechung vom Obersten Gericht zentral geleitet wird (vgl. Abb. 11). Das Oberste Gericht ist das höchste rechtsprechende Organ.*

Das Gerichtssystem ist entsprechend den Grundsätzen des sozialistischen Staatsaufbaus gegliedert. An seiner Spitze steht das Oberste Gericht (vgl. 15.3.). Als örtliche staatliche Gerichte wirken die Bezirks- und Kreisgerichte. Das Kreisgericht ist das Gericht mit der umfassendsten Zuständigkeit auf allen Gebieten der Rechtsprechung. Die

Bezirksgerichte entscheiden erstinstanzlich bei schweren Verbrechen und sind Rechtsmittelinstanz für die Kreisgerichte. Staatliche Gerichte sind auch die Militärobergerichte und Militärgerichte, die Rechtsprechung in Militärstrafsachen ausüben. Ihre Stellung entspricht der der Bezirks- bzw. der Kreisgerichte. Das Oberste Gericht ist auch auf diesem Gebiet höchstes rechtsprechendes Organ und leitet die Rechtsprechung der Militärgerichte und Militärobergerichte. Als gesellschaftliche Gerichte wirken die Konfliktkommissionen in den Betrieben, staatlichen Organen, Einrichtungen, in gesellschaftlichen Organisationen und kooperativen Einrichtungen und die Schiedskommissionen in den Wohngebieten der Städte, in den Gemeinden sowie in LPG und Produktionsgenossenschaften der Gärtner, Fischer und Handwerker. Über die Bildung von Schiedskommissionen entscheiden die Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise bzw. Stadtbezirksversammlungen (§ 5 Abs. 2 GGG).

Die Rechtsprechungskompetenz der gesellschaftlichen Gerichte ist gesetzlich bestimmt (§§ 13 und 14 GGG).<sup>6</sup>

**Die Konfliktkommissionen entscheiden grundsätzlich in Arbeitsrechtsstreitigkeiten. Die Schiedskommissionen entscheiden vor allem in Zivilrechtsangelegenheiten und über Verfehlungen (Beleidigungen, Verleumdungen, Hausfriedensbruch in Räumen der Bürger) auf Antrag von Bürgern.**

**Alle gesellschaftlichen Gerichte beraten und entscheiden über nicht erheblich gesellschaftswidrige Vergehen, bestimmte Ordnungswidrigkeiten, Eigentumsverfehlungen und Schulpflichtverletzungen, wenn die zuständigen Organe bzw. Leiter ihnen die Sachen übergeben. Auf Antrag des zuständigen**

5 Vgl. Grundlagen der Rechtspflege, a. a. O., S. 59 ff.

6 Vgl. auch Beschluß des Staatsrates der DDR über die Tätigkeit der Konfliktkommissionen — Konfliktkommissionsordnung — vom 12.3. 1982, GBl. I 1982 Nr. 13 S. 274, Abschn. II; Ber. GBl. I 1983 Nr. 28 S. 276; Beschluß des Staatsrates der DDR über die Tätigkeit der Schiedskommissionen — Schiedskommissionsordnung — vom 12. 3.1982, GBl. I 1982 Nr. 13 S. 283, Abschn. II; Ber. GBl. I 1983 Nr. 28 S. 276.